

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Vom 9. März 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 44

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Neunte Änderung der Corona-LVO M-V¹

Die Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. März 2021 (GVOBl. M-V S. 176) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Wochenmarkt“ die Wörter „für Lebensmittel“ gestrichen.
 - b) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Dies gilt nicht für den Betrieb und Besuch der Außenbereiche von Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten. Hier besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 13 einzuhalten.“
2. In § 12 Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Infektionsschutzgesetz“ die Wörter „auf das Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Gesundheit“ eingefügt.
3. § 13 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Ziffer 5 werden die Wörter „ohne Terminvereinbarung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Maßgebend für die Berechnung der Schwelle nach“ die Wörter „Absatz 3“ eingefügt.

¹ Ändert LVO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 31

Artikel 2
Siebte Änderung der 2. SARS-CoV-2-
Quarantäneverordnung²

Die 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. März 2021 (GVOBl. M-V S. 176) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zweite Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern sowie zum Umgang mit Ergebnissen mit Schnell- und Selbsttests (2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Absonderung für Ein- und Rückreisende sowie mit Selbst- oder Schnelltest positiv Getestete; Beobachtung“

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virus-Variantengebiet gemäß Absatz 1 Satz 2 aufgehalten haben, besteht abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Pflicht, sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach ihrer Einreise abzusondern.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Personen, die einen Schnell- oder Selbsttest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgenommen haben, dessen Ergebnis positiv ausgefallen ist, sind aufgefordert, sich unverzüglich nach Vorliegen des positiven Testergebnisses auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und dort abzusondern. Diese Person wird aufgefordert, unmittelbar die Durchführung eines PCR-Tests zu veranlassen. Wenn das PCR-Testergebnis hinsichtlich des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache positiv ist, wird diese Person aufgefordert, sich unverzüglich in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Zudem ist sie aufgefordert, die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren um auf das Vorliegen der Verpflichtungen in Satz 3 hinzuweisen. Den in Satz 3 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Die von Satz 3 erfassten Personen unterliegen für die Zeit der Absonderung der Beobachtung durch die zuständige Behörde.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird bis zur Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Von der Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sind bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte ebenfalls nicht erfasst Personen,“

b) In Absatz 2 Satz 1 Ziffer 5 wird die Angabe „§ 1 Absatz 4“ jeweils durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„die aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen; die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit einer besonderen Infektionslage die Ausnahme einschränken,“

d) Absatz 2 Satz 1 Ziffer 12 wird wie folgt neu gefasst:

„die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die mit einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind; das Verlassen der Unterbringung ist nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet; der Arbeitgeber hat die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und die ergriffenen gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zu dokumentieren; die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen zu überprüfen.“

e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Absatz 2 gilt nicht für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Hochinzidenzgebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben. Abweichend von Satz 1 sind Personen gemäß Absatz 2 von der Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 befreit, soweit sie alle zwei Tage über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit einer besonderen Infektionslage die Ausnahme nach Satz 2 einschränken.“

² Ändert VO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 32

f) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingeführt:

„(10) Absatz 2 gilt nicht für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virus-Variantengebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben.“

4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt. Dies gilt nicht für Personen im Sinne von § 1 Absatz 1b.“

5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Ziffer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 1 Absatz 1b sich nicht für einen Zeitraum von vierzehn Tagen absondert;“

b) Die bisherigen Ziffern 3 bis 7 werden zu den Ziffern 4 bis 8.

c) Es wird folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. entgegen § 2 Absatz 9 Satz 4 das Testergebnis nicht für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahrt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. März 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
In Vertretung
Dr. Stefan Rudolph**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**